

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbegünstigung

Ich habe eine Baukonzession für den Um- und Ausbau meiner Erstwohnung mit Kubaturerweiterung erhalten. Kann ich die Steuerbegünstigung von 36 Prozent anwenden, die ich im Modell 730 mit der Lohnsteuer verrechnen kann? Wann kann der Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent angewandt werden?

Die Steuerbegünstigung für Umbauarbeiten von Wohnimmobilien wurde bis 2012 verlängert. Somit können Sie für den Teil der Sanierung ihrer Wohnung (nicht für die Erweiterung) den Steuerbonus in Anspruch nehmen. Begünstigt wird ein Höchstbetrag von 48.000 Euro. Diesen können Sie, auf zehn Jahre aufgeteilt, im Modell 730 absetzen. Dafür ist jedoch vor Beginn der Arbeiten eine Meldung an das Dienstzentrum in Pescara erforderlich. Unter anderem sind folgende Voraussetzungen notwendig: Aufbewahrung der Rechnungen, Überweisungsbestätigung der Zahlungen der Rechnungen (mit Angabe des Grundes der Überweisung, der Steuer Nummer desjenigen, der die Begünstigung in Anspruch nimmt, und der Mehrwertsteuer-Nummer des Empfängers). Sind die Umbaukosten höher als 51.645,69 Euro, sind weitere Meldungen an die Finanzverwaltung notwendig. Bei Sanierungsarbeiten kann der begünstigte Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent angewandt werden. Bei Erweiterungen von Erstwohnungen kann unter Umständen auch der begünstigte Satz von vier Prozent angewandt werden. Es müssen jedoch Unternehmerwerkverträge abgeschlossen werden, mit getrennter Angabe der Arbeiten.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Frist für Mud-Erklärung verlängert

ABFALLENTSORGUNG: Abgabe bis zum 30. Juni vorgesehen

Die italienische Regierung hat am vergangenen Freitag und somit knapp vor dem Ablauf der bisherigen Frist die Verlängerung der Mud-Erklärung bis zum 30. Juni beschlossen. Es handelt sich um die Erklärung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle (modello unico di dichiarazione ambientale), die von Unternehmen eigentlich bis zum 30. April hätte abgegeben werden müssen.

Damit wird der Übergang zur elektronischen Abfallmeldung (Sistri) vorbereitet, die bereits im Sommer in Kraft treten soll. Die elektronische Abfallmeldung soll die sofortige und genaue Nachverfolgbarkeit sämtlicher Lieferungen industrieller Abfälle und deren Ablagerungen ermöglichen. Für die Unternehmen sollen die elektronischen Abfallmeldungen mit einem geringeren bürokratischen Aufwand verbunden sein.

Zertifizierte Mails: eigene Mailbox

An Stelle der Einschreibebriefe mit Rückantwort können seit einiger Zeit im Verkehr mit den öffentlichen Verwaltungen in Italien auch zertifizierte E-Mails (posta elettronica certificata, Pec) verwendet werden.

Seit zwei Wochen haben die Bürger die Möglichkeit, kostenlos eine Mailbox (Postfach) einrichten zu lassen. Es handelt sich dabei um ein Postfach, das den zertifizierten Empfang und die Versendung von elektronischen Dokumenten ermöglicht, wobei die elektronische Empfangsbestätigung rechtlich der Rückantwort von Einschreibebriefen gleichgestellt wird.

Die Bürger, die eine Mailbox für zertifizierte E-Mails einrichten möchten, müssen sich auf der Internetseite www.postacertificata.gov.it anmelden. Danach müssen sie mit dem Personalausweis und der Steuernummer zu einem der hierfür ermächtigten Postämter gehen und das Antragsformular unterschreiben. Daraufhin steht die persönliche Mailbox für zertifizierte E-Mails kostenlos für die Bürger zur Verfügung. (abk)



Die Regierung hat die Frist für die Erklärung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verlängert. Handelskammer

Die Abfallmeldung wird von den Unternehmen als große Belastung empfunden, weil auch schon bescheidene Fehler bei empfindlichen Strafen geahndet werden können.

Die Eilverordnung, mit der der Abgabetermin für die Mud-

Erklärung verlängert wurde, enthält auch eine Verlängerung der Einzahlungsfrist für die Inail-Beiträge der Transportunternehmen. Die Einzahlung der Inail-Beiträge ist bis zum 16. Juni ohne Verzugszuschlag möglich. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 17. Mai
(Verlängert vom Sonntag, 16. Mai)

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinhalts:

Die im April vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im April bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den April auch den Zuschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat April mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat April geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Mehrwertsteuer – vierteljährliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die vierteljährlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für das erste Quartal 2010 (Jänner bis März) geschuldete Steuer berechnen und überweisen.

Steuereinbehalt (vier Prozent) der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat April einbehaltene Steuer zu überweisen.